

## **Ausführungsbestimmungen zur Fortbildungskontrolle durch die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin**

### **Art. 1 Einleitende Bestimmungen und Grundlagen**

- <sup>1</sup> Das Medizinalberufegesetz bezeichnet die lebenslange Fortbildung in Art. 40b als eine Berufspflicht für Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.
- <sup>2</sup> Die Weiterbildungsordnung des SIWF regelt in Art. 9, dass alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO und zum Erwerb eines Fortbildungsdiploms verpflichtet sind, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben.
- <sup>3</sup> Das Fortbildungsprogramm der SGAIM hält in Art. 4 die Aufzeichnungspflicht und Fortbildungskontrolle fest. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht kann die SGAIM bestimmte Sanktionen aussprechen.

### **Art. 2 Stichprobe bei Ärztinnen und -ärzten, die ein Fortbildungsdiplom / -bestätigung Allgemeine Innere Medizin (AIM) beantragen**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) führt gemäss Art. 4.3 Fortbildungsprogramm SGAIM Stichproben bei Ärztinnen und Ärzten durch, die auf der elektronischen Fortbildungsplattform [www.myfmh.ch](http://www.myfmh.ch) ein Fortbildungsdiplom beantragen. Dabei geht sie wie folgt vor:
  - a. Die Auswahl der Ärztinnen und Ärzten, bei denen eine Stichprobe durchgeführt wird, erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die elektronische Fortbildungsplattform [www.myfmh.ch](http://www.myfmh.ch);
  - b. Die Fortbildungskommission der SGAIM legt fest, wie viel die Bandbreite der Stichprobe beträgt;
  - c. Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, bei denen eine Stichprobe durchgeführt wird, erfahren dies durch eine automatisch erstellte Nachricht der elektronischen Fortbildungsplattform.
  - d. Falls beim entsprechenden Antrag für ein Fortbildungsdiplom keine Fortbildungsnachweise hochgeladen wurden, fordert die Geschäftsstelle der SGAIM den Antragstellenden auf dem Postweg auf, ihr innert drei Monaten Kopien der entsprechenden Belege per Post oder per E-Mail vorzulegen.
  - e. Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Nachweise für die absolvierten Fortbildungen. Der Präsident der Fortbildungskommission beurteilt abschliessend, ob die Vorgaben des Fortbildungsprogramms Allgemeine Innere Medizin erfüllt sind.
  - f. Falls der Antragstellende belegen kann, dass die Vorgaben des Fortbildungsprogramms Allgemeine Innere Medizin erfüllt sind, erhält der Antragstellende das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung.

- <sup>2</sup> Kann der Antragstellende eines Fortbildungsdiploms nicht belegen, dass er seine Fortbildungspflicht gemäss den Vorgaben des Fortbildungsprogramms AIM erfüllt hat, auferlegt der Präsident der Fortbildungskommission entweder dem Antragstellenden das Nachholen von einer bestimmten Anzahl Fortbildungsaktivitäten auf oder aber verweigert die Ausstellung des Fortbildungsdiploms bzw. -bestätigung.

**Art. 3 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand hat das vorliegende Reglement am 18. Februar 2021 genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Regelung tritt auf den 1. März 2021 in Kraft.
- <sup>3</sup> Allfällige Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Bern, 18. Februar 2021

**Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)**



Prof. Dr. med. Drahomir Aujesky  
Co-Präsident



Dr. med. Regula Capaul  
Co-Präsidentin



Dr. med. Donato Tronolone  
Präsident Fortbildungskommission, Mitglied des Vorstands